



# Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz

Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2266  
6431 Schwyz  
Tel. 041 819 26 64

R II 2010 85

Herr  
Urs Beeler  
Postfach 7  
6431 Schwyz



R II 2010 85

Herr  
Urs Beeler  
Postfach 7  
6431 Schwyz

Gemeinderat Ingenbohl  
Parkstrasse 1  
Postfach 253  
6440 Brunnen

Verfahren	<b>II 2010 85</b>
Parteien	Urs <b>Beeler</b> gegen <b>Gemeinderat Ingenbohl</b>
Gegenstand	Kausalabgaben (Schadenwehrrersatzabgabe)
Datum	20. September 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

In der oben erwähnten Beschwerdesache erhalten Sie zur Kenntnisnahme (ohne die eigene Eingabe):

- die Eingabe des Beschwerdeführers vom 3. September 2010 (inkl. Beilagen 1 und 2)
- die Eingabe des Gemeinderats Ingenbohl vom 17. September 2010.

Allfällige Gegenbemerkungen sind **bis zum 30. September 2010** anzubringen. Im Unterlassungsfall wird Verzicht angenommen.

Mit freundlichen Grüssen

Gerichtsschreiberin:

lic.iur. Sarah Duss

Beilage erwähnt



Verwaltungsgericht  
Postfach 2266  
6431 Schwyz

Brunnen, 17. September 2010

Diese Begründung ist sagenhaft!  
Es wird irgend etwas frei behauptet  
anstatt die Unterlagen sorgfältig zu  
studieren!

II 2010 85  
Urs Beeler g. GR Ingenbohl  
betr. Feuerwehrabgabe

Dies ist positiv!

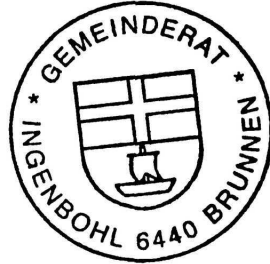
Sehr geehrte Frau Duss

Innert erstreckter Frist beantworten wir Ihre Fragen wie folgt:

1. Jedem Feuerwehrpflichtigen, der nicht Aktivdienst leistet, wird von der Gemeindekasse die Abgabe in Rechnung gestellt. **Verneint dieser eine Abgabepflicht, so muss er aktiv werden und ein Gesuch stellen.** Es erfolgt keine automatische Aussonderung der IV-Fälle. Die Gemeindekasse (Steuerinkassostelle) weiss nicht, wer IV bezieht.
2. Befreit werden auf Gesuch hin insbesondere Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind oder stark gehbehindert sind. **Es wird jeder Fall individuell beurteilt.** Der Bezug einer IV-Rente ist nicht selbstredend Befreiungsgrund.
3. Urs Beeler hat die Abgabe zu bezahlen, weil kein Befreiungsgrund nach § 18 Abs. 1 Bst. a und b Schadenwehrverordnung vorliegt. **Eine physische Behinderung ist nicht bekannt und wird von diesem auch nicht geltend gemacht.**
4. Urs Beeler stützte sich in seinem Gesuch an die Gemeinde nicht auf § 18 Abs. 1 Bst. a und b Schadenwehrverordnung, d. h. er machte keine Behinderung geltend. Von der Abgabepflicht **will er gemäss seiner (undatierten) Eingabe an die Gemeinde als Sozialhilfeempfänger befreit werden.** Die Frage der Behinderung ist nicht Streitgegenstand. Es stellt sich deshalb für den Gemeinderat die Frage, ob es rechters ist, wenn nun das Verwaltungsgericht die Frage der Behinderung zum Streitgegenstand erhebt. Streitgegenstand kann nur sein, was auch Gegenstand der erstinstanzlichen Verfügung war oder hätte sein müssen (vgl. Alfred Kölz/Jürg

Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19-28, Rz 86).  
Die Feststellung der fehlenden Schwerstbehinderung im angefochtenen Beschluss erfolgte im Sinne eines obiter dictums.

Wir ersuchen Sie nochmals, die Beschwerde abzuweisen.



Freundliche Grüsse

Gemeinderat Ingenbohl

Handwritten signature of Paul Ulrich in black ink.

Paul Ulrich  
Gemeindevizepräsident

Handwritten signature of Aldo Moschetti in black ink.

Aldo Moschetti  
Gemeindeschreiber

1709-2